

STADT ERFSTADT BEBAUUNGSPLAN NR. 103

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2, 2a UND 5 DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 01. OKT. 1981 AUFGESTELLT WORDEN.

ERFSTADT, DEN 1.8. NOV. 1982
 BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) IN DER ZEIT VOM 1.9. 1979 BIS 1.9. JULI 1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFSTADT, DEN 1.8. NOV. 1982
 IV. TECHN. BEIGEORDNETER

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BEDEKEN GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), STATTGEGEBEN DURCH RATS BESCHLUSS VOM

ERFSTADT, DEN
 BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 2.9. SEP. 1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFSTADT, DEN 1.8. NOV. 1982
 BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) MIT VERFÜGUNG VOM AZ. 35.2.12-3301-2.33 GENEHMIGT WORDEN.

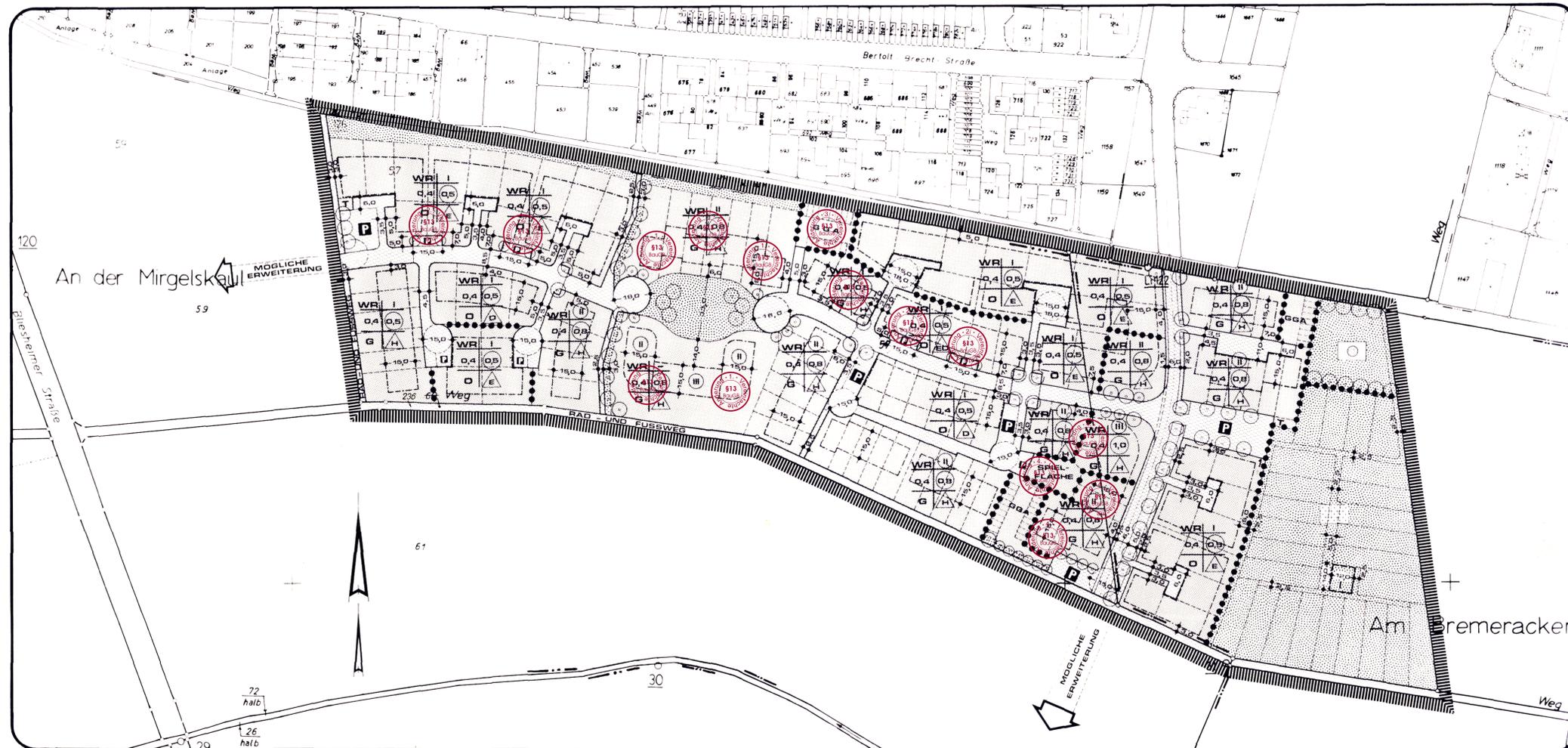
KÖLN, DEN 8.2.83
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) IST AM ERFOLGT.

ERFSTADT, DEN
 STADTDIREKTOR IV. TECHN. BEIGEORDNETER

BEARBEITUNG
 STADT ERFSTADT DER STADTDIREKTOR PLANUNGSAMT

ERFSTADT, DEN 24. MAI 1982 STADTDIREKTOR

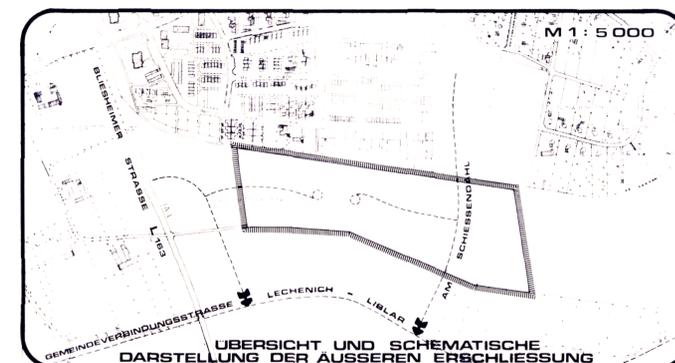


DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST - Z.T. - EINE ABZEICHNUNG VERGROSSERUNG DER FLURKARTE.
 DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JANUAR 1962 IM MASSTAB 1:2000 DURCH NEUKARTIERUNG AUFGRUND DER WRAUFNAHME-TEIL-NEUVERMESSUNG VON 1952.
 DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).
 DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.
 ERFSTADT, DEN 24. MAI 1982
 STADTDIREKTOR

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND VOM 18. JUNI 1982).
 HURTH, DEN 18. JUNI 1982
 KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTSTELLUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
 ERFSTADT, DEN 24. MAI 1982
 STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS
 * §§ 1, 2, 2a, 9, 9 UND 10 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).
 * BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
 * VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.07.1981 (PLANZ V 81, BGBl. I S. 833).



GEM. LIBLAR		FLUR 10
GEM. BLIESHEIM		FLUR 18
		M 1 : 1 000
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
REINES WOHNGEBIET	WR	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND Z.B.	II	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE Z.B.	II	
GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B.	0,4	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B.	0,8	
BAUWEISE, BAUGRENZEN		
OFFENE BAUWEISE	O	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	G	
BAUGRENZE		
NUR EINZELHAUSER ZULASSIG	E	
NUR DOPPELHAUSER ZULASSIG	D	
NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG	H	
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG	ED	
VERKEHRSFLÄCHE		
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE		
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	P	
ANSONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN		
GRUNDFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)		
BALLSPIELPLATZ		
DAUERKLEINGARTEN		
ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN		
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES		
GEMEINSCHAFTSGARAGEN	GGA	
TRAFOSTATION	T	
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BBAUG		
1. NEBENANLAGEN: NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 BAUNVO SIND AUSSERHALB DER FESTGEGEBENEN BAUFLÄCHEN NICHT ZULASSIG.		
2. ANPFLANZUNGEN: ANGRENZEND AN DIE FREIE LANDSCHAFT IST EINE STANDORTGEBÄHRE BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND HECKEN VORZUSEHEN.		

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erfstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erfstadt.

Hinweise:
 Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch. Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erfstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsbesonderheiten gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!



Bebauungsplan Nr. 103
 Erfstadt-Liblar, Steinacker
 Rechtskraft 07.06.1983

